

Athleten-, Trainings- und Wettkampfmanagement

Landeskaderstruktur für die Landesfachverbände im LSVS

Der DOSB hat im Januar 2023 ein Anforderungsprofil für bundeseinheitliche Kaderkriterien für den Landeskader und den Nachwuchskader 2 veröffentlicht.

Mit dem Leitfaden für die Erstellung von bundeseinheitlichen Landeskader- und Nachwuchskader 2-Kriterien durch die Spitzen- und Landesverbände werden einheitliche inhaltliche Standards geschaffen und sollen im Rahmen der Richtlinienkompetenz der Spitzenverbände umgesetzt werden.

Kader	Aufteilung	Zuständigkeit nach B-L-V
Bundeskader	Olympiakader (OK), Paralympics-Kader (PAK), Worldgames-Kader (WGK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK1), Ergänzungskader (EK), Teamsportkader (TK)	Bund und Spitzenfachverbände
Landeskader	Nachwuchskader 2 (NK2), Landeskader (LK)	Länder und Landesfachverbände

Dieses Anforderungsprofil des DOSB bildet die Grundlage zur Erarbeitung bundeseinheitlicher, sportartspezifischer Kaderkriterien der Spitzenverbände für den Landeskader (LK) sowie den Nachwuchskader 2 (NK2) und wurde mit den Spitzenverbänden und Landes-sportbünden abgestimmt. Bundeseinheitlich bedeutet, dass die jeweiligen Kriterien in allen Ländern, also den LfV in gleicher Weise zur Anwendung kommen.

Die olympischen Spitzenverbände müssen diese verbindlich ab der Kadernominierung 2024/25 einführen. Der Nichtolympische Spitzensport sollte die Einführung der neuen Kaderdefinition ab 2025 umsetzen.

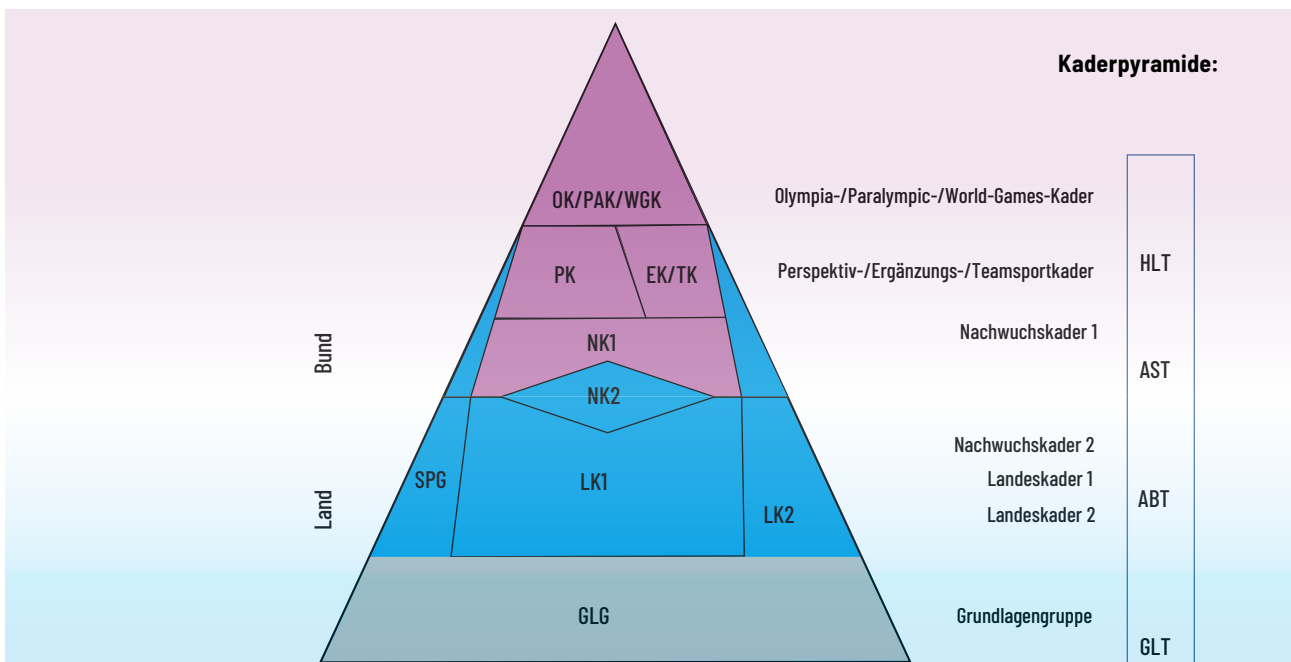
Bisher wurden Landeskaderkriterien vom LSVS als Grundlage für die Förderung der LfV nicht eingefordert. Mit der Erstellung der Richtlinie zur Leistungssportförderung (RLS) sind Landeskaderkriterien jedoch Bestandteil der RLS und damit Voraussetzung für eine Förderung.

Grundsätzlich gilt:

- > Liegen vom Spitzenfachverband bundeseinheitliche Landeskaderkriterien vor, sind diese auch für den Landesfachverband verbindlich. Diese sind automatisch vom LSVS anerkannt.
- > Liegen keine bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien vor, muss der Landesfachverband analog der Vorgaben des DOSB Kriterien (s. Anforderungsprofil für bundeseinheitliche Kaderkriterien für den Landeskader und den Nachwuchskader 2) erstellen und diese vom LSVS genehmigen lassen.
- > Es werden ausschließlich die vom LSVS vorgegebenen Bezeichnungen für den Landeskader anerkannt.
 - > Landeskader 1 (LK 1)
 - > Landeskader 2 (LK 2)

Die Athleten des Landeskaders bilden die erste offizielle Stufe im Kadersystem.

- > Die Benennung der Landeskader erfolgt vom jeweiligen Landesfachverband mindestens einmal jährlich zu einem vorab festgelegten und veröffentlichten Zeitpunkt. Die Berufungszeiträume des LK und NK2 sollen idealerweise mit dem der Bundeskader synchronisiert sein, es sei denn, zwingende sportfachliche Gründe stehen dem entgegen.
- > Die Aufnahme eines Sportlers in den Landeskader erfolgt grundsätzlich erst nach einem mehrjährigen Grundlagentraining (Grundlagengruppe).



Landeskader 1 (LK1):

- > Der Landeskader bildet den Schwerpunkt der Landesförderung.
- > Die Berufung erfolgt durch den LFV.
- > Die Berufung erfolgt nach bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien des SV oder die Berufung erfolgt nach Landeskaderkriterien, die vom LFV nach den Vorgaben des DOSB erstellt wurden. Um eine Förderung durch den LSVS (nach der RLS) zu erhalten, ist die Genehmigung der Kriterien durch den LSVS erforderlich.
- > Es muss i.d.R. eine jährliche Überprüfung / Normerfüllung der Landeskaderkriterien erfolgen.
- > Die Förderung erfolgt durch den LFV und durch den LSVS (nach der RLS).
- > Der Landeskader 1 liegt im Bereich des ABT.

Landeskader 2 (LK2):

- > Der Landeskader 2 ist ein landesgeförderter Übergangskader.
- > Die Berufung erfolgt durch den LFV. Es besteht keine Berufungspflicht.
- > Die Berufung erfolgt nach altersmäßig ansteigenden Leistungskriterien, die vom LFV erstellt werden. Um eine Förderung durch den LSVS (nach der RLS) zu erhalten, ist die Genehmigung der Kriterien durch den LSVS erforderlich.
- > Es muss i.d.R. eine jährliche Überprüfung / Normerfüllung der Landeskaderkriterien erfolgen.
- > Die Förderung erfolgt durch den LFV und durch den LSVS (nach der RLS).
- > Der Landeskader 2 liegt im Bereich des ABT oder AST/HLT.

- Die Aufnahme in den LK2 kann aufsteigend von der GLG oder der SPG in den LK2 erfolgen oder vom LK1 in den LK2 oder absteigend vom NK2, NK1, PK in den LK 2 – in Summe darf die Verweildauer aber nur max. 4 Jahre betragen (horizontal – vertikal).

Der LK 2 ist ein Landeskader für Sportler,

- mit dem Ziel der Annäherung an die deutsche Spitze im Erwachsenenbereich.
- aus dem Altersbereich U23 mit dem Ziel der Bundeskaderaufnahme bzw. einer internationalen Teilnahme.
- die die Bundeskaderkriterien für NK2, NK1 / PK noch nicht oder nicht mehr erfüllen.
- die die Bundeskadernorm erfüllt haben, aber aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtigt werden.

Stützpunktgruppe (SPG):

- Die Stützpunktgruppe ist eine landesgeförderte Übergangsguppe.
- Die Berufung erfolgt durch den LFV. Es besteht keine Berufungspflicht.
- Die Berufung erfolgt nach altersmäßig ansteigenden Leistungskriterien, die vom LFV erstellt werden. Um eine Förderung durch den LSVS (nach der RLS) zu erhalten, ist die Genehmigung der Kriterien durch den LSVS erforderlich.
- Es muss i.d.R. eine jährliche Überprüfung / Normerfüllung der Kriterien erfolgen.
- Die Förderung erfolgt durch den LFV und durch den LSVS (nach der RLS).
- Die Stützpunktgruppe liegt im Altersbereich wie der LK2.
- Die Stützpunktgruppe liegt im Bereich des ABT oder AST/HLT.

Die Stützpunktgruppe ist für Sportler,

- die die erforderlichen Trainingspartner sind bzw. zum Erhalt der Trainingsgruppe des LK 1 und LK 2 erforderlich sind v.a. in den Spilsportarten, Rückschlagsportarten, Kampfsportarten, Mannschaftssportarten.
- die Spät-/Quereinsteiger mit Entwicklungspotenzial sind.
- die ehemalige LK mit phasenweiser Nichterfüllung der LK-Kriterien sind.
- die nach dem Karriereende kontrolliert abtrainieren wollen.

Spilsportarten:

- Für die Spilsportarten gelten die o.a. Kriterien.
- Auch für die Spilsportarten sind bundeseinheitliche Landeskaderkriterien für den LK 1 und Landeskaderkriterien für den LK 2 durch den LFV verpflichtend.
- Eine Landesauswahl ist kein Landeskader (s. Stützpunktgruppe).

Grundlagengruppe (GLG):

- Nachwuchsgruppe für Sportler im GLT. Die Bezeichnung signalisiert, dass es noch kein Kader ist.
- Die Kriterien für die Grundlagengruppe werden durch den LFV erstellt und sollten altersmäßig ansteigende Leistungskriterien aufweisen. Um eine Förderung durch den LSVS (nach der RLS) zu erhalten, ist die Genehmigung der Kriterien durch den LSVS erforderlich.
- Die Grundlagengruppe liegt altersmäßig bis zu 3 Jahre unterhalb des Landeskaders.
- Die Zugehörigkeit ist in der Regel auf max. drei Jahre begrenzt, es muss eine jährliche Überprüfung erfolgen.
- Die Berufung erfolgt durch den LFV, es besteht keine Berufungspflicht.
- Die Förderung erfolgt durch den LFV und durch den LSVS (nach der RLS).